

Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße nach § 23 der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung (12. CoBeLVO)¹ i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungsweise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln. Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarren und ein Verwarngeld bis zu fünfundfünfzig Euro erheben.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 12. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

II. Bußgeldkatalog

Nr.	Regelung 12. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
1	§ 1 Abs. 2 Satz 1; § 5 Satz 2; § 6 Abs. 1 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3	Verstoß gegen das Abstands- gebot (§ 2 Abs. 1 Satz 1) soweit keine Ausnahme zugelassen	Jede/r Beteiligte	50
2	§ 5 Satz 2	Nichteinhaltung der Perso- nenbegrenzung (§ 1 Abs. 7) soweit keine Ausnahme zugelassen	Betriebsinhaber, bei jur. Perso- nen Geschäfts- führung o. ä.; Einrichtungslei- tung	1.000

¹ In der nach Erlass der Ersten Landesverordnung zur Änderung der 12. CoBeLVO vom 6. November 2020 ab 9. November 2020 geltenden Fassung.

Nr.	Regelung 12. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
3	§ 5 Satz 1; § 6 Abs. 1 Satz 1; § 6 Abs. 3 Satz 2; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 2; § 8 Abs. 4 Satz 1; § 8 Abs. 4 Satz 2; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 9 Abs. 3; § 14 Abs. 1 Satz 1; § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3; § 14 Abs. 2 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 4; § 14 Abs. 4 Satz 4; § 14 Abs. 5; § 15 Abs. 3 Satz 1; § 16 Abs. 5 Satz 3; § 16 Abs. 6	Unterlassen allgemeiner / gebotener Schutz- und Hygiene-maßnahmen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Einrichtungsleitung; Veranstalter; die für das Freizeitangebot verantwortliche Person	1.000
4	§ 6 Abs. 2 Satz 4; § 8 Abs. 2; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3	Verstoß gegen die Kontaktfassungspflicht (§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1)	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter	1.000
5	§ 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2	Nicht wahrheitsgemäße Angabe von Kontakt-daten oder Angabe von Kontaktdaten, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen	Person, die zur Angabe der Kontaktdaten verpflichtet ist	150
6	§ 5 Satz 2; § 6 Abs. 1 Satz 2; § 6 Abs. 2 Satz 3; § 6 Abs. 3 Satz 3; § 7 Abs. 1 Satz 3; § 7 Abs. 2 Satz 2; § 8 Abs. 3 Satz 1; § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 11 Abs. 2 Satz 2; § 14 Abs. 1 Satz 3; § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3; § 14 Abs. 4 Satz 2; § 14 Abs. 4 Satz 3	Verstoß gegen die Maskenpflicht (§ 1 Abs. 3) soweit keine Ausnahme zugelassen	Jede/r Beteiligte	50
7	§ 9 Abs. 1 Satz 4	Verzehr alkoholischer Getränke in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs	Jede/r Beteiligte	100
8	§ 2 Abs. 5; § 8 Abs. 3 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 1; § 10 Abs. 1 Satz 2; § 10 Abs. 1 Satz 4; § 10 Abs. 3 und Abs. 4	Unzulässige Ansammlungen <ul style="list-style-type: none"> • Zulassen untersagter Ansammlungen oder Teilnahme hieran • Nichtvermeidung von Ansammlungen infolge unterbliebener/unzureichender Zutrittssteuerung 	Jede/r Beteiligte Person, die für die Ansammlung verantwortlich ist; Betriebsinhaber,	100 500

Nr.	Regelung 12. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
	Satz 3; § 15 Abs. 2 Satz 1	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung Training/Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftssportarten und im Kontaktsport • Nichteinhaltung der Personenbeschränkung bei sportlicher Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten • Unzulässiges Zulassen von Zuschauerinnen/Zuschauern bei Training/Wettkampf im Profisport • Unzulässige Durchführung einer musikalischen Probe oder eines musikalischen Auftritts 	bei jur. Personen Geschäftsführung o. ä.; Veranstalter	
9	§ 4; § 6 Abs. 2 Satz 1; § 7 Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 1 Satz 1; § 9 Abs. 4; § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1; § 15 Abs. 1	<p>Unzulässige Öffnung, Durchführung oder unzulässiges Anbieten in §§ 4, 6 bis 11 und 15 genannter Einrichtungen, Veranstaltungen oder Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Clubs, Diskotheken, Kirmes, Volksfeste, Prostitutionsgewerbe etc. (§ 4) • Kosmetikstudios, Wellnessmassagetränken, Tattoo-/Piercingstudios etc. (§ 6) • Restaurants, Bars, Cafés, Shisha-Bars, Tagesausflugsschiffe etc. (§ 7) • Hotels, Pensionen, Gästehäuser, Ferienhäuser/-wohnungen, Jugendherbergen, Camping-/Reise-mobilplätze etc. (§ 8) • Reisebusreisen, Schiffsreisen etc. (§ 9) • Schwimm-/Spaßbäder, Saunen, Fitnessstudios etc. (§ 10), • Messen, Freizeitparks, Tierparks, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungstellen etc. (§ 11) • Kinos, Theater, Museen, Zirkusse etc. (§ 15) 	Person, die die Entscheidung über die Öffnung, Durchführung oder das Angebot trifft	5.000
10	§ 10 Abs. 4 Satz 2	Nichtbeachtung der organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb	Vereinsvorstände Jede/r Beteiligte	5.000 2.500
11	§ 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3	Nichtbeachtung der für Trainingseinheiten des Spitzens und Profisports geltenden besonderen Vorgaben	Vereinsvorstände Jede/r Beteiligte	5.000 2.500
12	§ 13 Abs. 3 Satz 1	Veranlassung der Inanspruchnahme des Kindertagesstättenbetriebs durch infizierte Personen oder Personen, die	Person, die die Entscheidung über die Inanspruchnahme trifft	1.000

Nr.	Regelung 12. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
		in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben		
13	§ 16 Abs. 1; § 16 Abs. 5 Satz 4 Var. 2 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser)	Besucherinnen/Besucher, Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen	250
14	§ 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1	Unzulässiges Betreten der in § 16 Abs. 1 genannten Einrichtungen durch Kontaktpersonen der Kategorien I und II, Infizierte oder nach § 19 eingereiste absonderungspflichtige Personen	in § 16 Abs. 4 genannten Besucherinnen und Besucher	1.000
15	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Abweichungen nach der Einreise vom direkten Weg in die Hauptwohnung oder Nebenwohnung oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft	Ein- und Rückreisende	250
16	§ 19 Abs. 1 Satz 1; § 19 Abs. 1 Satz 2; § 19 Abs. 5 Satz 1; § 19 Abs. 5 Satz 2	Verstoß gegen die Absonderungspflicht ; Besuchsempfang während der Absonderungspflicht von Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; Nichtbegeben in eine zugewiesene Unterkunft	Ein- und Rückreisende; in § 19 Abs. 5 genannten Personen	1.000
17	§ 19 Abs. 2	Keine oder keine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Information des zuständigen Gesundheitsamtes nach der Einreise	Ein- und Rückreisende	1.000
18	§ 19 Abs. 5 Satz 2	Keine oder keine rechtzeitige Information des Trägers der Aufnahmeeinrichtung über aufgetretene Krankheitssymptome, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten	in § 19 Abs. 5 genannten Personen	1.000
19	§ 19 Abs. 6 Satz 5	Nichtdulden einer ärztlichen Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	in § 19 Abs. 6 genannten Personen	500
20	§ 20 Abs. 1 Halbsatz 2	Verstoß gegen die Pflicht, das Land Rheinland-Pfalz auf dem schnellsten Weg zu verlassen	Durchreisende	500
21	§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b oder Nr. 3 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, Nr. 4 Halbsatz 2 oder Nr. 8 Halbsatz 2	Ausstellen einer nicht richtigen Bescheinigung	Arbeitgeber, Auftraggeber, Dienstherr	1.000

Nr.	Regelung 12. CoBeLVO	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
22	§ 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2	Unterlassene oder nicht rechtzeitige Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt oder unterlassene Dokumentation nach § 20 Abs. 4 Nr. 3 Halbsatz 2 ergriffener Maßnahmen und Vorkehrungen	Arbeitgeber	2.500
23	§ 20 Abs. 6 Satz 2; § 20 a Abs. 5	Unterlassene oder nicht rechtzeitige Information des zuständigen Gesundheitsamts	in § 20 Abs. 2 bis 5 oder § 20 a Abs. 1 genannten Personen	500
24	§ 21 Satz 1	Unterlassene Anzeige der Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt	Arbeitgeber	2.500
25	§ 21 Satz 2	Unterlassen besonderer betrieblicher Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung oder Unterlassen deren Dokumentation	Arbeitgeber	2.500
26	§ 21 Satz 4	Nichthalbierung der Belegungskapazität der Zimmer	Arbeitgeber	2.500